

Strafrecht AT

Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

- **§ 34 StGB** hat im Verhältnis zu anderen Rechtfertigungsgründen **Auffangcharakter**.
- Ist **§ 32 StGB** zu bejahen, erübrigt sich die Erörterung des § 34 StGB.
- Die **§§ 228, 904 BGB** regeln Spezialfälle des § 34 StGB und sind deshalb vor § 34 StGB zu prüfen; greift einer dieser Rechtfertigungsgründe ein, genügt bezüglich § 34 StGB ein kurzer Hinweis auf die Spezialität des zivilrechtlichen Notstandes.
- Auch **die (mutmaßliche) Einwilligung** hat Vorrang vor § 34 StGB.
- Der entschuldigende Notstand (**§ 35 StGB**) ist ein **Entschuldigungsgrund** und wird deshalb bei der Schuld dargestellt.

I. Objektive Rechtfertigungselemente

1. Notstandslage: Gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut

- Die Notstandslage geht **weiter als** die **Notwehrlage**, weil sie auch Rechtsgüter der Allgemeinheit erfasst und statt eines gegenwärtigen Angriffs eine gegenwärtige Gefahr genügt.
- **Gefahr** ist ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände bei natürlicher Weiterentwicklung des Geschehens der Eintritt eines schädigenden Ereignisses nahe liegt.
- **Gegenwärtig** ist die Gefahr, wenn sich die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts nach dem objektiven Urteil eines sachkundigen Beobachters aus der ex-ante-Perspektive so verdichtet hat, dass bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder höchst wahrscheinlich ist.

I. Objektive Rechtfertigungselemente

2. **Notstandshandlung:** Eingriff in ein anderes Rechtsgut, der geeignet und erforderlich („nicht anders abwendbar“) ist und das mildeste effektive Mittel darstellt

- Die begangene Tat ist **erforderlich**, wenn die Handlung **geeignet** ist, der Gefahr zu begegnen, und der Täter **das mildeste mögliche Mittel** einsetzt, das die Notstandslage wirksam beseitigt, ohne die Gefahr für den Täter zwischenzeitlich zu erhöhen oder bloß hinauszuschieben.

3. **Interessenabwägung:** Das geschützte Interesse muss das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen

- **Abwägung** der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren
- Das geschützte Interesse das beeinträchtigte **wesentlich** überwiegen:
 - (1) Abstraktes Rangverhältnis der geschützten Rechtsgüter
 - (2) Grad der drohenden Gefahren
 - (3) Weitere Faktoren („namentlich“)

I. Objektive Rechtfertigungselemente

4. Angemessenheit des Mittels (§ 34 S. 2 StGB)

- Angemessenheitsklausel hat ähnliche einschränkende Funktion wie Gebotenheit bei § 32 StGB

II. Subjektives Rechtfertigungselement: Rettungswillen („um ... abzuwenden“)

- Der Notstandstäter muss zumindest einen nicht ganz in den Hintergrund tretenden zielgerichteten Rettungswillen haben (BGH, str.)

- **§ 34 StGB** hat im Verhältnis zu anderen Rechtfertigungsgründen **Auffangcharakter**.
- Die **Notstandslage geht weiter als die Notwehrlage** des § 32 StGB, weil sie auch Rechtsgüter der Allgemeinheit erfasst und statt eines gegenwärtigen Angriffs eine gegenwärtige Gefahr genügt.
- § 34 StGB erfordert eine „**Abwägung der widerstreitenden Interessen**, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren“. Dabei muss das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen.
- Die **Angemessenheitsklausel** in **§ 34 S. 2 StGB** hat eine ähnliche einschränkende Funktion wie die Gebotenheit bei der Notwehr.
- Subjektiv verlangt § 34 StGB einen nicht ganz in den Hintergrund tretenden zielgerichteten **Rettungswillen** (BGH, str.).